

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 03/2019
25. Jahrgang

Heidesee,
08. April 2019

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	Seite 9
Satzung der Gemeinde Heidesee für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und anderen Angeboten sowie die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung Heidesee).....	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung der Wahlergebnisse der Kommunalwahl am 26. Mai 2019.....	Seite 7
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl und Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019.....	Seite 7
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 in der Gemeinde Heidesee.....	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee.....	Seite 9
Ausschreibung.....	Seite 10
Nichtamtlicher Teil.....	Seite 10-13

AMTLICHER TEIL

SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KOMMUNALEN KINDERBETREUUNGSLEISTUNGEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN UND ANDEREN ANGEBOTEN SOWIE DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN (KITA-SATZUNG HEIDEESEE)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37]), S. 4 des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 26.02.2019 mit Beschluss 009/19 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kindertagesstätten (Kita), die sich in Trägerschaft der Gemeinde Heidesee befinden, sowie für entsprechend andere bedarfserfüllende Angebote (nachfolgend Kinderbetreuungsangebote genannt). Die Gemeinde betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Sofern nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen entfällt, findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)

3. Grundschul Kinder der Schuljahrgangsstufen 1 bis 4 (Hortkinder) und Schuljahrgangsstufen 5 und 6 nach Vorlage des Nachweises der Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder des besonderen Erziehungsbedarfs.
- (2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes sind
 - die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG durch die Gemeinde Heidesee (durch die Vorlage entsprechender Nachweise, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit und einer Erklärung zur Zeitdauer des Arbeitsweges ist die Prüfung zu ermöglichen) und
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der täglichen oder der wöchentlichen Betreuungszeit
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kita erfolgt durch die Verwaltung der Gemeinde Heidesee auf der Grundlage des Antrages der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihrer familiären Situation und der Kapazität in der Kita. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kita besteht nicht, jedoch wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten soweit möglich berücksichtigt. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich ab 1. Schuljahrgangsstufe ist der Neuabschluss eines Vertrages nach vorheriger Antragsstellung erforderlich.
- (4) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Heidesee vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden oder Städten können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch festgestellt wurde und freie Kita-Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Gastkinder können stundenweise oder tageweise für maximal 3 Wochen in einer Kita betreut werden, sofern es die Kapazität zulässt. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind sind vorliegende und durch entsprechende Nachweise belegte dringende persönliche Gründe der Personensorgeberechtigten, die eine häusliche Betreuung nicht zulassen.
- (6) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in

der die grundsätzliche Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

- (7) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen, um eine Doppelförderung auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn sich der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kita der Gemeinde Heidesee befand.
- (8) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Satzung der Gemeinde Heidesee an.

§ 2 a

Betreuung von Kindern in Ergänzung zu Kindertagesstätten

Für die Betreuung in Ergänzung zu Kindertagesstätten ist die Voraussetzung der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag, sowie ein gültiger Arbeitsvertrag mit Arbeits- oder Dienstzeitnachweisen. Der Antrag zu einer erforderlichen Randbetreuung ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

§ 3

Betreuungszeiten / Öffnungszeiten / Schließzeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruches ermittelt wird (eine Abweichung des tatsächlichen Bedarfs nach unten gegenüber dem Rechtsanspruch ist auf Wunsch der Personensorgeberechtigten zulässig).
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:
 - (a) für Krippenkinder und für Kindergartenkinder täglicher Betreuungsumfang wöchentlicher Betreuungsumfang
 - 3 Stunden 15 Wochenstunden
 - 4 Stunden 20 Wochenstunden
 - 5 Stunden 25 Wochenstunden
 - 6 Stunden 30 Wochenstunden
 - 7 Stunden 35 Wochenstunden
 - 8 Stunden 40 Wochenstunden
 - 9 Stunden 45 Wochenstunden
 - 10 Stunden 50 Wochenstunden
 - (b) für Hortkinder täglicher Betreuungsumfang wöchentliche Betreuungsumfang
 - 3 Stunden 15 Wochenstunden
 - 4 Stunden 20 Wochenstunden
 - 5 Stunden 25 Wochenstunden
 - 6 Stunden 30 Wochenstunden

Während der Ferienzeiten und an schulfreien Tagen besteht im Hort auch die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit. Eine Ganztagsbetreuung ist möglich, wenn eine entsprechende Ferienbetreuung beantragt wurde.

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen - Bringe- und Abholzeiten). Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 10. des

Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

- (4) Erhöht sich der Rechtsanspruch von 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich für Kinder bis zum Schuleintritt oder mehr als 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich für Kinder ab der Einschulung, so sind der Gemeindeverwaltung dafür geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Arbeits- oder Fortbildungsbescheinigungen). Eine Vertragsänderung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgen.
- (5) Die Öffnungszeiten der Kitas richten sich nach dem festgestellten Bedarf, wobei die Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der Personensorgeberechtigten bei der Bedarfsfeststellung berücksichtigt werden, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist.
- (6) Die Gemeinde kann in den Kitas Schließzeiten von bis zu 4 Wochen jährlich, sowie weitere einzelne Schließtage (Brückentage, Bildungstage) festlegen. Während der Sommer-Schließzeit einer Kita der Gemeinde Heidesee kann die Betreuung einer anderen Kita der Gemeinde vereinbart werden. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Schließzeiten einer Kindertagesstätte sollen bis spätestens 1. September des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 3 a

ergänzende Betreuungsangebote

Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes ergibt sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf. Rechtsgrundlage ist die Richtlinie des Landkreises über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung.

In der Gemeinde Heidesee werden angeboten die

- Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr
- Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeit der Kita bis 22:00 Uhr
- Busaufsicht bis zur Abfahrt des Schulbusses

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe des Kindes an die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft im Beisein des Personensorgeberechtigten (sofern das Kind nicht alleine nach Hause gehen darf). Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der Kita in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten

an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.

- (3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter und nicht ansteckender Erkrankung oder in Fällen von chronischen Krankheiten und Allergien entscheidet die Einrichtungsleitung. Sie kann sich dabei mit dem behandelnden Arzt oder mit dem Gesundheitsamt beraten.
- (5) Der Verwaltung der Gemeinde Heidesee ist außerdem unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht mitzuteilen, wenn:
 - die Personensorgeberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert
 - die Rechtsanspruchsvoraussetzungen für eine verlängerte Betreuungszeit nicht mehr vorliegen oder sich verändert haben
 - eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder andere Umstände eingetreten sind, die eine Erhöhung des Elternbeitrages bewirkt (z.B. Reduzierung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Zusammenleben mit dem personensorgeberechtigten Partner)
 - weitere Änderungen eintreten, die Einfluss auf das bestehende Betreuungsverhältnis haben.

Versäumen die Personensorgeberechtigten diese Mitwirkungspflicht oder kommen sie ihr zu spät oder unvollständig nach und entstehen der Gemeinde Heidesee damit zusätzlich Kosten oder Erlösminderungen, so kommen die Personensorgeberechtigten für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

§ 5

Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die zuständige pädagogische Fachkraft und die pädagogische Leitung der Kita stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach terminlicher Abstimmung zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet der Träger der Einrichtung im Benehmen mit der Leiterin der Einrichtung ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Einrichtungsleiter können u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern. Sollte eine Medikamentengabe in der Einrichtung dringend notwendig sein, ist diese nur bei Übergabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 6

Gebührenpflicht und allgemeine Erhebungsgrundsätze

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 11 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebührenpflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages (auch bei Schließung wegen höherer Gewalt, Streik oder technischer Betriebsschließungen). Bleibt ein Kind während des Betreuungsverhältnisses der Betreuung fern oder wird das Kind bereits vor Ablauf der durch Vertrag geregelten Kündigungsfrist aus der Betreuung herausgenommen, so besteht auch für diese Zeiten Gebührenpflicht. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschnuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner.
- (4) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich in der Gemeindeverwaltung Heidesee anzuzeigen. Sollte die Änderung der familiären Situation eine Änderung der

Betreuungszeit zur Folge haben, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages notwendig. Dabei ist § 2 Abs. 2 zu beachten.

- (6) Die Gebührenzahlung sollte in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen SEPA-Einzuglastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen.

§ 6 a

Entstehung der Beitragspflicht für die Betreuung nach § 3 a dieser Satzung (Randbetreuung / bedarfserfüllende Angebote)

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes nach § 3 a dieser Satzung haben die Antragsteller zusätzliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungsstunden.

§ 7

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, dem vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Elterneinkommen. Als unterhaltsberechtigter werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 zu entnehmen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften (nichteheliche bzw. gleichgeschlechtliche), die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben, wird zur Ermittlung der Elternbeiträge das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das gilt auch, sofern einer der Lebenspartner hinsichtlich des betreuten Kindes nicht personensorgeberechtigtes Elternteil ist. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- (3) Das Elterneinkommen im Sinne der Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen zu erfolgen z.B. durch Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen der Arbeitgeber oder Dienstherren oder durch Leistungsbescheide der Sozialbehörden. Zur Feststellung der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.
- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.
- (5) Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Für die Festsetzung des Elternbeitrags sind als Elterneinkommen zu berücksichtigen:
- bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen) das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen einkommenssteuerrechtlichen Pauschbetrages; hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
 - bei selbstständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb der Gewinn ausweislich des Ergebnisses der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
 - Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
 - Renten
 - Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen Gesetzen, nicht aber das Kindergeld
 - Leistungen nach dem Bafög (jedoch nicht die Leistungen nach dem Bafög für die Kinder der Personensorgeberechtigten), soweit diese nicht lediglich als Darlehen gewährt werden
 - Elterngeld nach dem BEEG, soweit es den Freibetrag gemäß § 10 Abs. 1 BEEG in Höhe von 300,00 € pro Monat überschreitet; bei Verdopplung des Auszahlungszeitraums bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 € pro Monat anrechnungsfrei
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- (6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven und negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Gesetzliche oder gerichtlich festgestellte und nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen eines Gebührenpflichtigen an nicht in dem gemeinsamen Haushalt mit dem betreuten Kind lebende Personen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Von der Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 5 Buchst. a) und Buchst. b) wird ein pauschaler Abschlag i. H. v. 25 Prozent vorgenommen. Das gilt nicht, wenn ein Gebührenschuldner Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates erzielt und ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist. In diesen Fällen wird ein pauschaler Abschlag i. H. v. 15 Prozent der Einkünfte aus dem Beamtenverhältnis oder aus der Ausübung des Mandats vorgenommen.
- (9) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich in der Verwaltung der Gemeinde Heidesee zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2.
- (10) Für Hortkinder ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien auf Antrag der Personensorgeberechtigten möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, wenn die reguläre vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird.

Die Abrechnung erfolgt durch gesonderten Bescheid im Nachhinein bzw. bei Geringfügigkeit einmal im Jahr. Jede überschrittene Stunde wird mit 1,50 Euro berechnet. Sollte dabei festgestellt werden, dass die zu zahlende Gebühr nicht dem Gebot der Sozialverträglichkeit entspricht, so kann auf Antrag eine Neuberechnung erfolgen.

- (11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kita überschritten, so ist von den Gebührenschuldnern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 7 a

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung nach § 3 dieser Satzung

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der zu betreuenden Kinder.
- (2) Die Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ist in Anlage 2 dieser Satzung festgesetzt.

§ 8

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Personensorgeberechtigte, die keine Erklärung zum Einkommen abgeben möchten, werden mit dem jeweiligen Höchstbeitrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
- (2) Die Verwaltung der Gemeinde Heidesee ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Heidesee den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Elternbeitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Gebührenschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Eine Minderung der Gebühren kann frühestens ab dem der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachfolgenden Monats erfolgen, insofern die Einkommenserklärung bis zum 10. des Monats in der Gemeindeverwaltung Heidesee vorliegt. Eine Gebührenerhöhung wird ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für einen höheren Elternbeitrag wirksam (auch rückwirkend).
- (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht oder nicht vollständig nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1.
- (4) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Anhebung des Eltern-

beitrages führen, der Gemeinde Heidesee unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde Heidesee auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 9

Verpflegung

Die Gemeinde Heidesee gewährleistet die Essenversorgung in den Kindertagesstätten durch einen privaten Anbieter, der in den Kindertagesstätten Verpflegung für die Kinder anbietet. Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) als privatrechtliches Entgelt zur Versorgung ihres Kindes an den Essenversorger zu zahlen.

§ 10

Gebührenübernahme (Hinweis)

Erhalten Personensorgeberechtigte Hilfe nach §§ 33, 34 SGB VIII in der geltenden Fassung, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gebühr in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers auf Antrag.

Auf Antrag der Gebührenpflichtigen können auch die Gebühren teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen der Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII in der geltenden Fassung nicht zuzumuten sind. Anträge sind beim zuständigen Amt des Landkreises Dahme-Spreewald zu stellen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig
 - nicht unverzüglich die in § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 genannten Mitteilungen macht,
 - entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 Änderungen der familiären Situation nicht anzeigt oder
 - nicht gemäß § 8 Abs. 4 Veränderungen der familiären Situation, die zur Anhebung des Elternbeitrages führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK Verf) der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Heidesee. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.
- (4) Die Regelungen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sind gemäß § 1 Abs. 3 KAG entsprechend anwendbar.

§ 12 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

- (3) Werden Gastkinder in den Kitas der Gemeinde Heidesee aufgenommen, so wird der Elternbeitrag nach Einzelbetreuungsstunden festgesetzt. Abhängig von den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten wird die Gastbetreuung abhängig vom Alter des Kindes mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben. Dabei werden folgende Gebührensätze berechnet:
- bei Krippenkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 40 € je Tag
 - bei Kindergartenkindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung 30 € je Tag
 - bei Hortkindern ab der 1. Schuljahrgangsstufe 20 € je Tag.
- (4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat. Das gleiche gilt auch bei Gastkindern.

§ 13

Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kindergartenkinder zum Ende des Monats des Jahres, in dem die Schulpflicht für das betreffende Kind beginnt.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, automatisch mit dem 31.07. des Jahres, in dem das betreffende Kind in die fünften Schuljahrgangsstufe versetzt wurde. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung auch ab der fünften Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Antrag zu stellen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Verwaltung der Gemeinde Heidesee maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Pflichten nach dieser Satzung, gegen die pädagogische Konzeption oder gegen die Hausordnung der Kita verstoßen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn außerordentliche Gründe dafür vorliegen. Dazu zählen beispielsweise: höhere Gewalt, Verlust der Betriebserlaubnis, Sperrung des Gebäudes aus hygienischen oder baulichen Gründen, Fachkräftemangel.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Berechnung der Elternbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Anmelde Daten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten sowie die Daten zu deren Einkommensverhältnissen erhoben.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung, insbesondere zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Das gilt auch für die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme

einer Betreuung in einer Kindertagespflegestelle auf Grundlage der Kindertagespflegebeitragsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald in der jeweils gültigen Fassung. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

3. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit in Zusammenhang stehenden Gesetze und Rechtsverordnungen. Die Gemeinde gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Heidesee, 04.03.2019

Nimt Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Heidesee für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und anderen Angeboten sowie die Erhebung von Elternbeiträgen wird angeordnet.

Heidesee, 04.03.2019

Nimt Bürgermeister

Anlage 1

Satzung der Gemeinde Heidesee für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und anderen Angeboten sowie die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung Heidesee)

1. Staffelung der Monatsgebühren

Kinder im Alter von 0-3 Jahren (Krippe)

Die Monatsgebühr beträgt 4,0 v.H. vom monatlichen Einkommen. Bei einem monatlichen Einkommen bis 1.100 € beträgt die Mindestgebühr monatlich bei einer Betreuungszeit von

3 bis 6 Stunden	14,00 €
7 bis 10 Stunden	19,00 €

Kinder im Alter von 3 bis Schulbeginn (Kiga)

Die Monatsgebühr beträgt 2,9 v.H. vom monatlichen Einkommen. Bei einem monatlichen Einkommen bis 1.100,00 € beträgt die Mindestgebühr monatlich bei einer Betreuungszeit von

3 bis 6 Stunden	14,00 €
7 bis 10 Stunden	19,00 €

Kinder im Grundschulalter

Die Monatsgebühr beträgt 1,8 v.H. vom monatlichen Einkommen. Bei einem monatlichen Einkommen bis 1.100,00 € beträgt die Mindestgebühr monatlich bei einer Betreuungszeit von

3 bis 6 Stunden	8,00 €
-----------------	--------

Die Höchstgebühren liegen bei einem monatlichen Einkommen von 5.750,00 €. (Kappungsgrenze)

2. Staffelung der Anzahl mehrerer unterhaltsberechtigter Kinder einer Familie

1 unterhaltsberechtigter Kind:

Die Gebühr beträgt 100 v.H. je betreutem Kind der unter 1. genannten Gebühr.

2 unterhaltsberechtigter Kind:

Die Gebühr beträgt 90 v.H. je betreutem Kind der unter 1. genannten Gebühr.

3 unterhaltsberechtigzte Kind:

Die Gebühr beträgt 80 v.H. je betreutem Kind der unter 1.genannten Gebühr.

4 unterhaltsberechtigzte Kind:

Die Gebühr beträgt 70 v.H. je betreutem Kind der unter 1.genannten Gebühr.

5 unterhaltsberechtigzte Kind:

Die Gebühr beträgt 60 v.H. je betreutem Kind der unter 1.genannten Gebühr.

3. Staffelung der Betreuungszeiten

Krippen-und Kindergartenkinder

Die Höhe der Gebühr beträgt 70 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 3 Stunden täglich oder 15 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 80 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 90 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 100 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 110 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 7 Stunden täglich oder 35 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 120 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden täglich oder 40 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 130 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden täglich oder 45 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 140 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 10 Stunden täglich oder 50 Stunden wöchentlich.

Staffelung der Betreuungszeiten

Hortkinder

Die Höhe der Gebühr beträgt 90 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 3 Stunden täglich oder 15 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 100 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 110 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 5 Stunden täglich oder 25 Stunden wöchentlich.

Die Höhe der Gebühr beträgt 120 % der unter 1. genannten Gebühr bei einer Betreuungszeit von 6 Stunden täglich oder 30 Stunden wöchentlich.

Anlage 2 der Kitasatzung der Gemeinde Heidesee

1.Berechnung der monatlichen Elternbeiträge nach der Höhe der Betreuungszeit und Anzahl der zu betreuender Kinder

Die monatlichen Elternbeiträge betragen für:

a) Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 bis 6:00 Uhr

- 1. Kind täglich 2,00 €/pro Stunde
- 2. Kind täglich 1,00 €/pro Stunde
- ab dem 3. Kind kostenfrei

b) Spätbetreuung nach dem regulären Ende der Öffnungszeit der Kita bis 22:00 Uhr

- 1. Kind täglich 2,00 €/pro Stunde
- 2. Kind täglich 1,00 €/pro Stunde
- ab dem 3. Kind kostenfrei

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN ÜBER DIE SITZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES ZUR FESTSTELLUNG DER WAHLERGEBNISSE DER KOMMUNALWAHL AM 26. MAI 2019

Der Wahlausschuss der Gemeinde Heidesee stellt in öffentlicher Sitzung

am 28.05.2019

um 17.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heidesee

Lindenstraße 14b

15754 Heidesee

im Raum 115

die Wahlergebnisse der Wahlen zur Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee und den Ortsbeiräten der Ortsteile Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Prieros, Streganz und Wolzig fest.

gez.

Martina Dümke

Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee

Gemeinde Heidesee

Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE EUROPAWAHL UND KOMMUNALWAHL AM SONNTAG, 26. MAI 2019

1.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 06. Mai bis 10. Mai 2019 bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Verwaltungsgebäude, Raum 107 nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist wie folgt möglich:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 9.00 bis 11.30 Uhr.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 05. Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens am 10. Mai bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

6.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. Bis zwei Tage vor der Wahl können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

In den Fällen nach Pkt. 6 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

8.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Wahlleiter, für dessen Wahlbereich der Wahlschein ausgestellt worden ist, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelschlag den Stimmzettel.

Wer nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Heidesee, 03.04.2019

gez.

Martina Dümke
Wahlleiterin

BEKANNTMACHUNG DER ZUGELASSENEN WAHLVORSCHLÄGE FÜR DIE KOMMUNALWAHL AM 26. MAI 2019 IN DER GEMEINDE HEIDESEE

Der Wahlausschuss der Gemeinde Heidesee hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 für die Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee und der Ortsbeiräte der Ortsteile der Gemeinde Heidesee folgende Wahlvorschläge zugelassen.

1. Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee

Wahlvorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	lfd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				Wohnort
			Vorname	Name	Geb.-jahr	Beruf/Fähigkeit	
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	1	Simone	Luther	1961	Projektleiterin Tischler Dipl.Verwaltungsfachwirt Dipl.Ingenieur	OT Friedersdorf OT Streganz OT Prieros
		2	Jörg	Sperber	1965		
		3	Michael	Proch	1956		
		4	Dietmar	Licht	1955		
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	1	Kristin	Drukiewicz	1975	PTA Beamtin Sachbearbeiterin in Altersteilz.-Ruhephase Projektmanagerin	OT Gräbendorf OT Prieros OT Gräbendorf OT Prieros
		2	Dr. Sebastian	Erleben	1974		
		3	Rainer	Kunze	1956		
		4	Esther	Schleidweiler	1975		
3	DIE LINKE.	1	Falko	Brandt	1985	Jurist Rentner Angestellter Konstrukteur Dipl.Wirtschaftsjurist	OT Wolzig OT Bindow OT Friedersdorf OT Dannenreich OT Dolgenbrodt
		2	Bernd	Schauer	1942		
		3	Sascha	Reimann	1987		
		4	Paul-Christian	Dahlke	1984		
		5	Vicky	Klode-Hammitsch	1975		
4	Alternative für Deutschland AfD	1	Norbert	Kneidel	1953	Dipl.Restaurator Pfarrer i.R. Dipl.Pädagoge	OT Bindow OT Gräbendorf
		2	Joachim	Ruff	1942		
		3	Jörg	Eichner	1968		
15	Unabhängige Wählergruppe Heidesee UWGH	1	Mario	Oswald	1961	Netzobermeister Bauingenieur Rentner Angestellter selbständig Zimmermann selbständig	OT Wolzig OT Bindow OT Dannenreich OT Gussow OT Kolberg OT Streganz OT Dolgenbrodt
		2	Rainer	Krüger	1955		
		3	Günther	Kschwan	1951		
		4	Mario	Thiede	1961		
		5	Steffen	Reichelt	1968		
		6	Maik	Schlemmert	1980		
		7	Ramona	Rietdorf	1981		
16	Unabhängige Wählergemeinschaft Friedersdorf UWG	1	Jan	Felgenträger	1980	Rettungsassistent Disponentin Polizeibeamter Beamter i.R.	OT Friedersdorf OT Friedersdorf OT Friedersdorf OT Friedersdorf
		2	Janine	Jertz	1985		
		3	Patrick	Franke	1982		
		4	Henry	Jertz	1961		
17	Bürger für Bürger B.f.B.	1	Kersten	Haase	1959	selbst. Kaufmann Kraftfahrzeugmechaniker selbständig Vertriebsmitarbeiter Elektrotechniker Erzieher Fahrzeugbewerter Ingenieur Notfallsanitäter	OT Prieros OT Gräbendorf OT Gräbendorf OT Prieros OT Prieros OT Prieros OT Friedersdorf OT Prieros OT Gräbendorf
		2	Torsten	Kietz	1970		
		3	Immo	Nieswand	1965		
		4	Björn	Langner	1981		
		5	Marco	Meißner	1963		
		6	Thomas	Wolter	1962		
		7	Carsten	Behrend	1983		
		8	Frank	Tanneberger	1968		
		9	Andreas	Beer	1984		

2. Zugelassene Wahlvorschläge für die Wahlen der Ortsbeiräte der Gemeinde Heidesee

Ortsbeirat OT Bindow

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
15	Unabhängige Wählergruppe Heidesee UWGH	1	Rainer	Krüger	1955	Bauingenieur	
			2	Simone	Müller	1968	Rentnerin
			3	Elke	Büsch	1963	Technische Angestellte
			4	Cnristian	Oslisiok	1971	Beamter Feuerwehrmann

Ortsbeirat OT Blossin

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber			
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	1	Sven	Schulz	1978	selbständiger Dachdecker
15	Unabhängige Wählergruppe Heidesee UWGH	1	Ralph	Zander	1981	Dipl. Wirtschaftsing. (FH)
			2	Reinhard	Pflaumer	1953

Ortsbeirat OT Dannenreich

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
15	Unabhängige Wählergruppe Heidesee UWGH	1	Günther	Kschwan	1951	Rentner	
			2	Annemarie	Geike	1948	Rentnerin
			3	Lothar	Borchardt	1962	Kraftfahrer/Kranfahrer

Ortsbeirat OT Dolgenbrodt

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
15	Unabhängige Wählergruppe Heidesee UWGH	1	Lothar	Domröse	1956	selbständig	
			2	Peter Joachim	Noack	1949	Rentner
			3	Ramona	Rietdorf	1981	selbständig

Ortsbeirat OT Friedersdorf

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
16	Unabhängige Wählergemeinschaft Friedersdorf UWG	1	Henry	Jertz	1961	Beamter i.R.	
			2	Andreas	Müller	1972	Physiotherapeut
			3	Jan	Felgenträger	1980	Retungssanitäter
			4	Lothar	Wengler	1959	Straßenwachtfahrer
			5	Janine	Jertz	1985	Disponentin
			6	Patrick	Franko	1982	Polizeibeamter
			7	Andre'	Kuhr	1982	Erzieher
			8	Raimond	Strelow	1962	Polizeibeamter
17	Bürger für Bürger B.f.B.	1	Carsten	Behrend	1983	Fahrzeugbewerter	

Ortsbeirat OT Gräbendorf

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	1	Rainer	Kunze	1956	Sachbearbeiter in Altersteilzeit-Ruhephase	
			2	Kristin	Drukiewicz	1975	PTA
17	Bürger für Bürger B.f.B.	1	Immo	Nieswand	1965	selbständig	
			2	Christine	Schilling	1957	Geschäftsführerin
			3	Anreas	Beer	1984	Notfallsanitäter

Ortsbeirat OT Gussow

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
15	Unabhängige Wählergruppe Heidesee UWGH	1	Mario	Thiede	1961	Angestellter	
			2	Andre'	Gruve	1968	Rechtsanwalt
			3	Werner	Henne	1965	selbständig

Ortsbeirat OT Kolberg

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
15	Unabhängige Wählergruppe Heidesee UWGH	1	Steffen	Reichert	1968	selbständig	
			2	Karl-Heinz	Diermann	1955	Gemeindearbeiter
			3	Sabine	Scheunemann	1962	selbständig

Ortsbeirat OT Prieros

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	1	Dr. Matthias	Franck	1950	Journalist	
			2	Knut	Düntz Schleidweiler	1947 1975	Rentner Projektmanagerin
17	Bürger für Bürger B.f.B.	1	Kersten	Haase	1959	selbst. Kaufmann	
			2	Björn	Langner	1981	Vertriebsmitarbeiter
			3	Marco	Meißner	1963	Elektrotechniker
			4	Thomas	Wolter	1962	Erzieher
			5	Frank	Tanneberger	1968	Ingenieur

Ortsbeirat OT Streganz

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
18	Streganz Bürger	1	Jörg	Sperber	1965	Tischler	
			2	Maik	Schlemmert	1980	Zimmermann
			3	Andreas	Krüger	1979	Baummaschinenmechaniker
			4	Heike	Falke	1968	kaufm. Angestellte

Ortsbeirat OT Wolzig

Wahl-vorschl. nr.	Name des Wahlvorschlagträgers	Ifd. Nr.	Reihenfolge der zugelassenen Bewerber				
			Vorname	Name	Geb.jahr	Beruf/Tätigkeit	
15	Unabhängige Wählergruppe Heidesee UWGH	1	Siegbert	Wolff	1965	Tischler	
			2	Mario	Oswald	1961	Netzobermeister
			3	Thomas	Streichan	1963	Hausmeister

Heidesee, 29. März 2019

gez.
Martina Dümke
Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN DER GEMEINDE HEIDEE

Gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich bekannt, dass Herr Daniel Fiedler die Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates Streganz durch Verzicht mit Wirkung vom 11.03.2019 verloren hat. Der neu zu besetzende Sitz des Wahlvorschlagträgers „Bürger für Streganz“ im Ortsbeirat Streganz bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode frei und die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates Streganz verringert sich ab 11.03.2019 auf 2.

Heidesee, 13.03.2019

M. Dümke

Das Amtsblatt Nr. 04/2019
erscheint voraussichtlich
am Donnerstag, dem 02.05.2019
Redaktionsschluss: 23.04.2019

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister
Verantwortlich: Siegbert Nimitz
Redaktion: Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510, E-Mail: post@gemeinde-heidesee.de

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.

Verlag: ELRO-Verlag, Eichenallee 8, 15711 Königs Wusterhausen
Auflage: 3.700 Exemplare
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

AUSSCHREIBUNG

Durch die Gemeinde Heidesee wird das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Prieros, Cottbuser Straße 15 zum Verkauf ausgeschrieben.

Grundstück: Flur 2, Flurstücke 499 und 500

Grundstücksgröße: Flurstück 499 - 1.606 m² und Flurstück 500 - 248 m²

Grundbuch: Prieros, Blatt 789

vorhandene Bebauung: teilsaniertes Mehrfamilienhaus, Nebengebäude

Der Mindestkaufpreis beträgt 520.000,00 EUR.

Angebote und eine Finanzierungsbestätigung durch ein Kreditinstitut sind im verschlossenen Umschlag **bis zum 04.06.2019, 13.00 Uhr** an

Gemeinde Heidesee/Bauamt

z.H. Frau Else

OT Friedersdorf

Lindenstraße 14b

15754 Heidesee

mit entsprechender Kennzeichnung: Angebotsabgabe **Prieros 2-499,500** einzureichen.

NICHTAMTLICHER TEIL

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt ihre Sprechstunde

jeden 1. Dienstag im Monat von 16:30 Uhr-18:00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Heidesee, OT Friedersdorf, Lindenstr. 14 b, Zimmer 305 (Dachgeschoss) durch. Anfragen nimmt Frau Schramm unter der Telefonnummer 033767 79553 oder unter 0172 9597928 entgegen.



Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

AKTUELLES AUS KITA, HORT UND SCHULE

DIE GRUNDSCHULE FRIEDERSDORF MACHT SICH AUF DEN WEG ZUR ÖKOFILMTOUR NACH STORKOW

Am 14.3.2019 machten sich die 1. bis 6. Klassen auf den Weg zur Burg Storkow als Schulwandertag mit dem Ziel des Besuches der „Ökofilmtour“ in der Stadtbibliothek Storkow.

Die Stadtbibliothek bot für alle Klassen der Grundschule unterschiedliche Kurz- oder Dokumentarfilme rund um die



Themen „Ökologie“ und „Was können wir für den Umweltschutz tun?“ für jede Altersstufe an.

In Vorbereitung dieses Schulwandertages haben die Klassen und Lehrer beraten für welchen Film sie sich aus diesem Pool entscheiden. Gesplittet wurde das Kinoangebot über mehrere Stunden und dadurch konnten die Sitzplätze immer wieder mit neuem Publikum – anderen Klassen belegt werden. Diese Ökofilmtour empfehlen wir als Grundschule gerne weiter und bedanken uns ganz herzlich beim Organisatorenteam der Stadtbibliothek der Burg Storkow.

Im Nachgang dieses Ökofilmtages wird deutlich, dass es Rede- und Handlungsbedarf für den Umweltschutz für alle Generationen gibt. Es gab im Anschluss der Filme eine interessante Filmdiskussion zwischen den Kinobesuchern. Fragen konnten und wurden gestellt und Möglichkeiten diskutiert für den aktiven Umweltschutz.

Viele Ideen wurden mit in die Grundschule genommen und es kann geschaut werden, was aktiv schon umgesetzt werden kann im täglichen Schulalltag.

Danke für diesen schönen Tag. Finanziert wurde dieser Tag über den Schulförderverein der Grundschule Friedersdorf. Danke für die freundliche Unterstützung im Namen der Schüler- und Lehrerschaft der Grundschule.

*Lehrer Mario Kübler
Grundschule Friedersdorf*

Aus Belgien kommen nicht nur Pommes frites, bekannte Maler wie Rubens und Schokolade (oder für die Herren: das belgische Bier): Auch ein großartiges Pflegesystem kann dem deutschen Nachbarn zugeschrieben werden.

Die belgische Armonea, mit Sitz in Mechelen, ist hier seit 40 Jahren in der Seniorenpflege verwurzelt. Dabei war es dem Pflegedienstleister immer wichtig, Bewohner dabei zu unterstützen, eigenständig zu bleiben. Die Philosophie der Armonea-Gruppe fußt auf vier recht einfachen Säulen für den Bewohner, die sich auf alle Bereiche des täglichen Lebens erstrecken. So möchte man, dass sich jeder Bewohner ein Stück weit zu Hause fühlt; die Möglichkeit bekommt, jeden Tag zu genießen; eine hervorragende Betreuung zu erfahren und den Kontakt mit Familien und Freunden unterstützend begleiten. Seit 2016 ist die Armonea Deutschland GmbH ein Teil der Armonea-Gruppe und auch hier dienen diese Säulen als Richtlinie für Einrichtung und Mitarbeiter. Spezialisiert auf die vollstationäre Dauer- und Kurzzeitpflege von pflegebedürftigen Senioren und Menschen mit Behinderungen oder demenziellen Einschränkungen, betreibt die Armonea Deutschland GmbH 14 Bestandseinrichtungen mit 3.000 Pflegeplätzen in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Berlin. Und nun auch in Brandenburg.

Der Geschäftsführer Heinz Beekmann begleitet den Bau der Einrichtung in Prieros seit Beginn: Schon im April 2018 war er beim ersten Spatenstich anwesend.

Am 21. März 2019 thronte nun die Richtkrone über dem Rohbau direkt an der Dahme. Insbesondere die herzliche Aufnahme durch Bürgermeister Herrn Nimtz und die Anwohner von Prieros sowie viele nette Gespräche sorgten für Freude bei der Armonea Deutschland GmbH.

„Wir fühlen uns am Standort sehr willkommen und wollen gern ein Bestandteil dieser sehr sympathischen Gemeinde werden“, sagt der Geschäftsführer der Armonea-Gruppe, Heinz Beekmann. „Wenn die Bauarbeiten weiter so gut voranschreiten, soll im November eröffnet werden, damit 138 Bewohnern ein neues Zuhause geboten werden kann“, so Beekmann.

Neben den 138 Einzelzimmern werden den Bewohnern Aufenthalts- und Nebenräume zur Verfügung stehen. Im Außenbereich wird außerdem ein Gartenhof mit Café-Terrasse und ein Rundgang angelegt. Sollten Sie Interesse an einem Pflegeplatz haben, können Sie sich gern telefonisch mit Frau Marit Fälscher (Zentrale Berlin) in Verbindung setzen: 030/25 75 14 92.

Bis alle Bewohner entsprechend begrüßt werden können, gibt es allerdings auch noch viel zu tun! Als nächstes soll eine passende Einrichtungsleitung gefunden werden. Daher soll diese Gelegenheit gleich genutzt werden: Die Armonea Deutschland GmbH würde sich über zahlreiche Bewerbungen aus der Umgebung freuen – denn, wie festgestellt: Hier gibt es richtig tolle Leute!

P.S.: Auch Bewerbungen der folgenden Berufsgruppen an die unten genannte Adresse werden gern entgegengenommen: Pflegedienstleitung, Wohnbereichsleitung, Pflegekräfte, Pflegehilfskräfte, Ergotherapeuten und Küchenhilfskräfte (m/w/d)!



Heinz Beekmann (l.) und Marc Schulten beim traditionellen Nageleinschlagen beim Richtfest des Lehnschulzenhauses (Prieros) am 21.3.2019.
Foto: K. Brackmann

Stellenbeschreibung

EINRICHTUNGSLEITUNG (M/W/D) FÜR SENIORENHEIM

Für unser neues Seniorenheim in Prieros suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine motivierte und engagierte Einrichtungsleitung (m/w/d), die die Herausforderung annehmen möchte, das eigene Team aufzubauen, Prozesse zu gestalten und entscheidend dazu beizutragen, unsere Armonea Experience in Deutschland zu integrieren. Sie stellen sich dieser Herausforderung, sind dienstleistungsorientiert und bringen Interesse und Wissen mit? Dann bieten wir Ihnen ein spannendes Aufgabenfeld, attraktive Konditionen sowie Unterstützung bei Fort- und Weiterbildungen.

Ihre Aufgaben:

- Aufbau eines neuen Geschäftsbereichs im Bereich Pflegedienstleistung
- Führung und Organisation der Einrichtung entsprechend gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen
- Gestaltung, Verbesserung und Koordination betrieblicher Prozesse und Qualitätsstandards
- wirtschaftliche Führung der Einrichtung unter Budgetverwaltung
- Personalführung und Überwachung einer kundenorientierten und effizienten Personaleinsatzplanung
- Wirtschaftliches Denken und Handeln
- Sicherung der Kapazitätsauslastung und Bewohnerakquisition
- Umsetzung von Qualitätsstandards und aktive Förderung des Qualitätsmanagements
- Repräsentation der Einrichtung und enge Kooperation mit Kostenträgern, Ämtern und Behörden
- Steuerung der Heimverwaltung und Bewohnerabrechnung
- Mitarbeitermotivation, -gewinnung und -bindung
- Planung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter

- Zusammenarbeit mit MDK, Heimaufsicht, anderen Behörden und externen Kooperationspartnern
- Ansprechpartner für Bewohner, Heimbeirat, Angehörige und Betreuer
- Organisation und Durchführung von Festen, Veranstaltungen und Gruppenangeboten

Bewerberprofil:

- Abgeschlossenes Studium zur Fachkraft in einem sozialen oder kaufmännischen Bereich
- mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung
- analytisches Denkvermögen und eine strukturierte, eigenständige Arbeitsweise
- sicherer Umgang mit MS Office-Programmen (Outlook, Word, Excel)
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Organisationstalent, Verantwortungs- und Einsatzbereitschaft
- sicheres Auftreten, sprachliche Gewandtheit und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit zur kooperativen und motivierenden Personalführung

Kontakt/Bewerbung:

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnissen, Nachweisen etc.) unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung zu Händen von Frau Uzunoglu per E-Mail an jobs@armonea.de

Verfasser: Marit Fälscher - Head of CA + Marketing –
Telefon 030 25 75 14 92 - E-Mail: marit.faelscher@dpuw.de
Armonea Deutschland GmbH, Bellevuestr.1, 10785 Berlin
Geschäftsführer: Heinz Beekmann, Christiaan Cools

AUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Heidesee sucht für die Toilettenräume an der Liegewiese im **OT Dolgenbrodt** eine/n Interessierte/n, die/der vom **01.05.2019 bis 30.09.2019** folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Auf- und Zuschließen
- Achten auf Ordnung und Sicherheit in und um die Toilettenräume/-gebäude
- Schaffung von Ordnung und Sauberkeit
- Kontrolle der Verbrauchartikel (Toilettenpapier, Seife usw.) und rechtzeitige Bedarfsmeldung an den/die Sachbearbeiter/in im Bauamt
- Kontrolle der technischen Anlagen auf der Toilette
- Prüfung von Schäden vor Ort und Meldung an den/die Sachbearbeiter/in im Bauamt

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt sieben Stunden wöchentlich.

Die Einstellung erfolgt als geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs.1 Nr. 1 SGB IV und wird in der Entgeltgruppe I TVöD-V vergütet.

Interessenten wenden sich bitte an die

Gemeinde Heidesee
Personalverwaltung
Lindenstraße 14b
15754 Heidesee
per E-Mail an: personal@gemeinde-heidesee.de
Tel.: 033767 795-16
Fax: 033767 795-816

BERICHTIGUNG VERANSTALTUNGSKALENDER

Das Strandfest in Dolgenbrodt findet nicht am 03.08.2019, sondern am 10.08.2019 statt.

Veranstalter: Ortsbeirat, Anglerverein und FFW
Veranstaltungsort: Am Badestrand, 15754 Heidesee

Neue Veranstaltungen sind im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage eingepflegt.

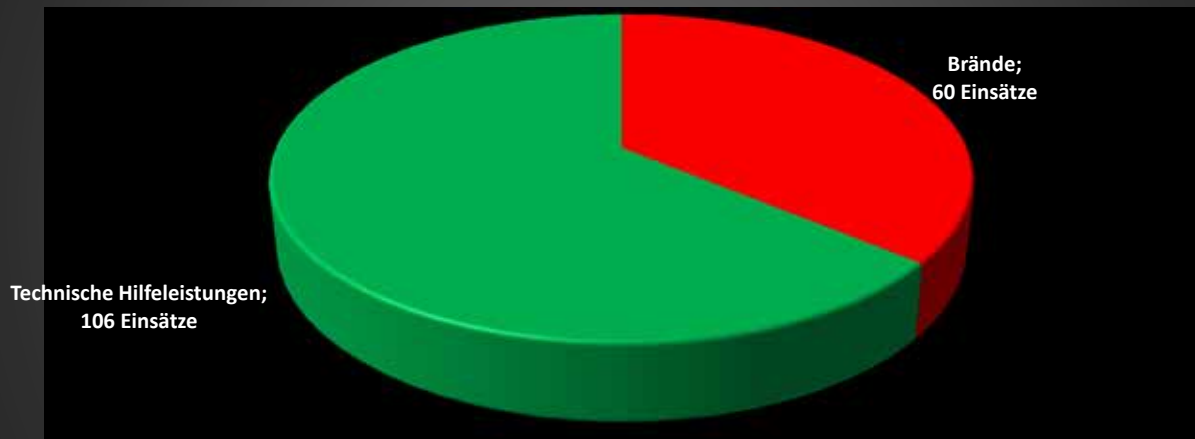
AKTUELLES VON DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HEIDEESEE

JAHRESRÜCKBLICK 2018

Die Kameraden der Feuerwehr wurden im abgelaufenen Jahr zu insgesamt 166 Einsätzen gerufen. Bei 103 Einsätzen lag der Einsatzort innerhalb der Gemeinde Heidesee, 15 Einsatzorte waren außerhalb der Gemeinde (überörtliche Einsätze) und 48 Einsatzstellen haben sich auf den Bundesautobahnen 10 und 12 befunden. Wie bereits in den Vorjahren, war der Schwerpunkt der Einsätze im Bereich der technischen Hilfeleistung.

Durch 137 Kameraden der Freiwillige Feuerwehr Heidesee wurden im Jahr 2018 bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes 33 Menschen erstversorgt. Leider kam für vier Personen jede Hilfe zu spät. Des Weiteren unterstützten Kameraden der Feuerwehr Heidesee die Löscharbeiten in Fichtenwäldern und Treuenbrietzen.

166 Einsätze im Jahr 2018



Du willst Mitglied werden? Du bist bei uns ab dem 6. Lebensjahr willkommen! Engagiere dich in einer starken Gemeinschaft, die stets bereit ist, ihr Bestes für andere zu geben! Weitere Informationen rund um die Freiwillige Feuerwehr Heidesee und wie DU Mitglied werden kannst, findest du wie immer im Internet unter www.feuerwehr-heidesee.de. (SBo)

Deine Freiwillige Feuerwehr Heidesee